

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1953

Nummer 43

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

RdErl. 11. 4. 1953, Sonderpostwertzeichen „Verkehrsunfallverhütung“. S. 573.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 9. 4. 1953, Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Inhaber von niederländischen Diplomaten- und Dienstpässen. S. 574. — RdErl. 10. 4. 1953, Paßwesen; hier: Reisenotausweise als Paßersatz. S. 574. — RdErl. 10. 4. 1953; Paßrechtliche Behandlung von Mitgliedern der Alliierten Streitkräfte. S. 575.

D. Finanzminister.

RdErl. 19. 3. 1953, Gewerbesteuerausgleich mit den Wohngemeinden und Betriebsgemeinden im Lande Hessen. S. 576. — RdErl. 31. 3. 1953, Vorschußzahlungen nach § 61, Abs. 4 des Ges. zu Art. 131 GG. S. 577.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 7. 4. 1953, 1. Anrechnung von Nichtbeschäftigungzeiten der Angestellten und Arbeiter; 2. Festsetzung der Grundvergütung von Angestellten, die in eine Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl wieder eingestellt worden sind; 3. Festsetzung der Grundvergütung bei Angestellten und Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 7 ATO bei anerkannten politischen Ostzonenflüchtlingen. S. 577.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 578.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 578.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 31. 3. 1953, Zulassung von Milcherztern. S. 579. — RdErl. 7. 4. 1953, Bekämpfung der Salmonellose (Enteritisinfektion) in Rinderbeständen. S. 579.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

RdErl. 2. 4. 1953, Unterbringung von Sowjetzonenflüchtlingen (Notunterkunft Ost); hier: Verrechnung im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe. S. 581.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

RdErl. 31. 3. 1953, Anwendung der wohnraumwirtschaftlichen Bestimmungen des I. Wohnungsbaugetzes auf die Vorratseigenheime und Erwerbeigenheime im Sinne meines Erl. v. 21. 12. 1951 — III B 1 — 305 (50) Tgb.-Nr. 5277/52 betr. Vorrats- oder Erwerbs-eigenheime. S. 585.

L. Justizminister.

Notiz. S. 586.

1953 S. 574 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Sonderpostwertzeichen „Verkehrsunfallverhütung“

RdErl. d. Chefs der Staatskanzlei v. 11. 4. 1953 —
I D O — 178/53

Nachstehendes Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 26. März 1953 — StV 1 — 10 012 P/53 — gebe ich hiermit bekannt:

„Alle bisher ergriffenen Maßnahmen haben es nicht vermocht, der ständigen Zunahme der Strafenverkehrsunfälle zu wehren. Es ist eine allgemeine Verpflichtung geworden, die durch die Unfälle verursachten Verluste an Menschen und Volksvermögen einzudämmen. Auf meine Bitte gibt daher die Deutsche Bundespost eine Sondermarke im Werte von 20 Pfg. heraus.“

Auf der Marke ist eine Mutter dargestellt, die ihren bei einem Verkehrsunfall verletzten Jungen hält. Die linke obere Ecke zeigt das Verkehrszeichen „Allgemeine Gefahrstelle“. Die Inschriften in negativer Antiqua lauten rechts oben: „Verhütet Verkehrsunfälle!“, am unteren Rand in zwei Zeilen: „Deutsche Bundespost“ und links daneben als Wertangabe: „20“.

Tag der Erstausgabe ist der 30. März 1953. Der Verlauf wird mit Ablauf des 30. September 1953 eingestellt. Restbestände können innerhalb der Gültigkeitsdauer, die mit Ablauf des 30. Juni 1954 endet, aufgebraucht werden. Die Sondermarken können im Juli 1954 kostenlos umgetauscht werden.

Ich bitte, diese Aufklärungsaktion zu unterstützen und die Verwendung der Sondermarke den Herren Ministern Ihres Landes, ihren nachgeordneten Behörden und den zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Verbänden zu empfehlen. Auch bei Vorhandensein von Frankiermaschinen bitte ich, meinen Wunsche zu entsprechen.“

Ich bitte, dem Wunsche des Bundesministers für Verkehr nach Unterstützung dieser Aufklärungsaktion zu entsprechen und zum mindesten einen Teil der täglich abzusenden Post mit der Sondermarke freizumachen.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1953 S. 573.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Inhaber von niederländischen Diplomaten- und Dienstpässen

RdErl. d. Innenministers v. 9. 4. 1953 —
I — 13 — 38.24 — Nr. 515/52

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes haben die Königlich Niederländische Regierung und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Vereinbarung getroffen, daß Inhaber von niederländischen Diplomaten- und Dienstpässen ab 1. April 1953 von dem Sichtvermerkszwang zur Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befreit sind. Entsprechendes gilt auf niederländischer Seite.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 574

1953 S. 574 u.
aufgeh.
1955 S. 1201 Nr. 381

Paßwesen; hier: Reisenotausweise als Paßersatz

RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1953 —
I — 13 — 38 — Nr. 1877/52

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben vom 31. März 1953 — 6234—4—A—237/53 — mitgeteilt, daß folgende Buchstaben der mit dem Bezugserlaß bekanntgegebenen Richtlinien für die Ausstellung von Reisenotausweisen an Ausländer durch die zuständigen Dienststellen des Paßkontrolldienstes neu gefaßt sind:

- Buchstabe a): „zum Besuch eines Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten ersten oder zweiten Grades im Bundesgebiet bei Todes- oder Unglücksfällen oder schwerer Erkrankung, wenn dem Reisenden die zeitgerechte Be- schaffung eines Passes nicht möglich war;“
- Buchstabe e): „wenn die Staatsangehörigkeit des Reisen- den nicht zweifelhaft und er nicht staaten- los ist;“
- Buchstabe f): „wenn die Wiedereinreise in das Aus- gangsland gesichert erscheint;“

Hinter Buchstabe f) ist folgender Buchstabe g) einzu- fügen: „g): wenn es sich nicht um Angehörige der Ost- blockstaaten handelt.“

In dem Muster des Ausnahmesichtvermerkes ist unten links im Feld für den Bestätigungsvermerk an Stelle des Wortes „Polizeibehörde“ zu setzen: „Meldebehörde“.

Bezug: RdErl. v. 18. 12. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 22).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det- mold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 574.

1953 S. 575
aufgeh.
1955 S. 1201 Nr. 382

1953 S. 575
aufgeh.
1955 S. 1853 o.

1953 S. 575
S. a.
1955 S. 880 u.

Paßrechtliche Behandlung von Mitgliedern der Alliierten Streitkräfte

RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1953 —
1 — 13.63 — Nr. 313/53

Nachstehend gebe ich die im Einvernehmen mit der Alliierten Hohen Kommission zusammengestellten Vor- schriften für die paßrechtliche Behandlung von Mitglie- dern der Alliierten Streitkräfte bekannt. Sie treten an die Stelle aller bisher bekanntgegebenen Vorschriften.

1. Für die Begriffsbestimmung „Mitglieder der Alliierten Streitkräfte“ gilt das AHK-Gesetz Nr. 2 (Amtsblatt der AHK 1949 S. 4).
2. Für den Grenzübergang müssen die Mitglieder der Alliierten Streitkräfte ausgewiesen sein durch
 - a) einen Paß oder Paßersatz gem. der Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang vom 17. Mai 1952 (BGBl. I S. 295) oder
 - b) einen Personalausweis, aus dem die rechtliche Stellung als Mitglied der Alliierten Streitkräfte hervor- geht (z. B. Truppenausweis);
 - c) eine gültige Reisegenehmigung.

Bei Militärpersonen ist auch für die Ausreise eine Genehmigung erforderlich.
3. Als gültige Ein- bzw. Ausreisegenehmigung im Sinne der Ziff. 2 sind anzusehen:
 - a) bei Zivilpersonen
eine Genehmigung (Permit) der Alliierten Hohen Kommission, nach dem Muster der Anlage 19 zur vorläufigen revidierten Dienstanweisung für die Paßnachschauführung;
 - b) bei Militärpersonen
ein Urlaubsschein oder Marschbefehl oder eine Genehmigung gem. a).
Urlaubsscheine und Marschbefehle werden aus- gestellt:
 - aa) für Militärpersonen der Länder Großbritannien (einschließlich Australien, Kanada, Indien, Neuseeland, Pakistan und Südafrika), Vereinigte Staaten von Amerika (USA), Frankreich, Belgien, Dänemark, Norwegen, Luxemburg und der Niederlande von ihren eigenen zuständigen Behörden;
 - bb) für Militärpersonen anderer Länder, deren Anwesenheit im Bundesgebiet von der Alliierten Hohen Kommission oder vom Befehlshaber einer der Besatzungsmächte als notwendig für die Besatzungszwecke bestätigt ist, vom britischen, amerikanischen oder französischen Hauptquartier der Besatzungsmächte in Deutschland oder vom britischen, amerikanischen oder französischen Militärattaché einer ausländischen Botschaft oder Gesandtschaft.

4. In Zivilkleidung reisende Militärpersonen werden nor- malerweise mit Reiseausweisen für Zivilpersonen aus- gestattet. Sie gelten aber auch dann als vorschrittmäßig ausgewiesen, wenn sie Reiseausweise für Mili- tärpersonen vorweisen.

5. Den Mitgliedern der Alliierten Streitkräfte ist der Grenzübergang nur über die in den Listen A und B des AHK-Gesetzes Nr. 43 in der Fassung der Entscheidung Nr. 15 (Amtsblatt der AHK 1952 S. 1493) aufgeführten Grenzübergangsstellen gestattet.

Wenn alliierte Beamte an Grenzübergangsstellen der vorgenannten Liste A stationiert sind, so obliegt ihnen die Paßnachschauführung bei den Mitgliedern der Alliierten Streitkräfte.

6. Mitgliedern der Alliierten Streitkräfte, die beim Grenz- übertritt eine zeitlich abgelaufene Ein- bzw. Ausreise- genehmigung vorweisen, ist die Weiterreise zu ge- statten, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie zu diesem Zeitpunkt rechtmäßige Mitglieder der Alliierten Streitkräfte sind. Bei Rückfragen, die hierzu erforderlich oder von dem betreffenden Reisenden gewünscht wer- den, sind die entstehenden Kosten von dem Reisenden einzuziehen.

Die Erteilung von Ausnahmesichtvermerken kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.

7. Die vorstehenden Bestimmungen der Ziffern 1—6 be- ziehen sich auf Reisen von Einzelpersonen.

Mitglieder der Alliierten Streitkräfte, die in geschlosse- nen Gruppen auf Befehl und unter militärischem Kom- mando reisen, sind für den Grenzübergang bei der Ein- und Ausreise durch ihre Uniform und eine Erklärung des Verbandsführers über die Anzahl der die Grenze über- schreitenden Soldaten und Fahrzeuge als ausreichend ausgewiesen anzusehen. Sie können die Grenze an allen für den großen Reiseverkehr und den kleinen Grenzverkehr zugelassenen Grenzübergangsstellen über- schreiten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det- mold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 575.

1953 S. 576
erg. d.
1954 S. 24

D. Finanzminister

Gewerbesteuerausgleich mit den Wohngemeinden und Betriebsgemeinden im Lande Hessen

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 3. 1953 —
I D (Kom.Fin.) 1116 — 20 666/53

Die Bestimmungen über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden sind für das Land Hessen durch Gesetz vom 12. Februar 1953 (GVBl. Hessen S. 6) und durch die Erste Durchführungs- verordnung zu diesem Gesetz (GVBl. Hessen S. 8) neu gefaßt worden. Der nach dem Bezugserl. vorgesehene Höchstbetrag des Ausgleichszuschusses ist nunmehr endgültig auf 50 DM je Arbeitnehmer festgesetzt worden. Die Schlusszeitpunkte für die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichszuschüsse, für die Erklärung der Betriebs- gemeinde, ob sie den Anspruch anerkennt, und für den Antrag der Wohngemeinde auf Anerkennung durch die obere Aufsichtsbehörde liegen in Hessen je einen Monat später als im Lande Nordrhein-Westfalen. Nach dem Be- zugserl. gelten auch für die Gemeinden des Landes Nord- rhein-Westfalen diese späteren Zeitpunkte für den Aus- gleich mit einer hessischen Gemeinde. Besonders hin- gewiesen wird auf § 5 des Hessischen Gesetzes, der nach- stehend abgedruckt wird:

„§ 5

Berechnung des Ausgleichszuschusses.

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern bestimmen den Höchstbetrag des Ausgleichszuschusses je Arbeitnehmer. Der Ausgleichszuschuß je Arbeitnehmer darf die Hälfte des Betrages nicht überstei- gen, der sich ergibt, wenn das Aufkommen der Betriebs- gemeinde an Gewerbesteuer des vorangegangenen Rech- nungsjahres geteilt wird durch die Zahl aller Arbeitneh- mer, die am Stichtag in der Betriebsgemeinde in einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieb beschäftigt waren.

(2) Als Aufkommen an Gewerbesteuer gilt das auf einen durchschnittlichen Hebesatz umgerechnete Istaufkommen der Steuer vom Ertrag und Kapital. Durchschnittlicher Hebesatz ist der im Hessischen Finanzausgleichsgesetz zur Berechnung der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzte einheitliche oder abgestufte Vomhundertsatz.

(3) Für Arbeitnehmer, die am Stichtag das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein Ausgleichszuschuß nicht gezahlt.

(4) Die Betriebsgemeinden und Wohngemeinden können Vereinbarungen über eine pauschale Abgeltung des Ausgleichszuschusses treffen."

Soweit sich nach dem § 5 des Hessischen Gesetzes ein niedrigerer Ausgleichszuschuß ergibt als nach den Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen ist auch von den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen der niedrigere Ausgleichszuschuß zu leisten. Der durchschnittliche Hebesatz, auf den das Istaufkommen an Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital umzurechnen ist, beträgt nach dem z. Z. in Hessen geltenden Finanzausgleichsgesetz 225 v. H. Eine dem Landtag zugeleitete Regierungsvorlage sieht eine Erhöhung dieses Satzes auf 245 v. H. vor. Das Aufkommen an Lohnsummensteuer ist nach den hessischen Bestimmungen außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung, ob die Mindestzahl der Arbeitnehmer erreicht ist (§ 14 EinfGRealStG), sind die Arbeitnehmer, die das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, mitzuzählen.

Bezug: RdErl. v. 17. 12. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 55).

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 576.

Vorschußzahlungen nach § 61 Abs. 4 des Gesetzes zu Art. 131 GG

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 3. 1953 — B 7145 — 2835/IV

Die im § 61 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG vorgesehene Rechtsverordnung kann auch bis zum 31. März 1953 noch nicht ergehen.

Der Bundesminister der Finanzen hat sich daher mit RdErl. v. 4. März 1953 — I B — BA 2118 — 5/53 — damit einverstanden erklärt, daß die in § 61 Abs. 4 a. a. O. vorgesehenen Vorschußzahlungen an ehemalige Angehörige der in § 2 des Gesetzes bezeichneten Nichtgebietskörperschaften und Verbände aus Bundesmitteln in der bisherigen Weise auch über den 31. März 1953 hinaus, längstens bis zum 30. September 1953, geleistet werden.

An alle mit der Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG befaßten Stellen.

1953 S. 577 u.

erg.

1955 S. 1537 o.

— MBI. NW. 1953 S. 577.

D. Finanzminister
C. Innenminister

1953 S. 577
erg. d.
1954 S. 1290

1. Anrechnung von Nichtbeschäftigtezeiten der Angestellten und Arbeiter;
2. Festsetzung der Grundvergütung von Angestellten, die in eine Vergütungsgruppe mit höherer Ordnungszahl wieder eingestellt worden sind;
3. Festsetzung der Grundvergütung bei Angestellten und Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 7 ATO bei anerkannten politischen Ostzonenflüchtlingen

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4110 — 2983/IV u. d. Innenministers II D — 4/27.14/10 — 5239/53 v. 7. 4. 1953

I. Durch das Änderungs- und Anpassungsgesetz vom 15. Dezember 1952 (GV.NW. S. 423) und durch meinen — des Finanzministers — Erl. v. 13. Februar 1953 — B 2114 — 1509/IV (MBI. NW. S. 314) sind die Vorschriften über die Anrechnung von Nichtbeschäftigtezeiten bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit abgeändert worden. In Anpassung an diese Vorschriften bestimmen wir daher in Abänderung des Bezugslasses:

1. Bei der Festsetzung der Grundvergütung können Nichtbeschäftigtezeiten nur berücksichtigt werden, soweit sie vor dem 1. April 1951 liegen.

Im Bezugserl. sind daher zu streichen:

In Abschnitt I der Abs. 3:

„Die Berücksichtigung von Zeiten nach dem 31. März 1951 kann nur ausnahmsweise erfolgen und ist gem. Nr. 10 ADO zu § 5 TO. A an meine — des Finanzministers — Zustimmung und an die Zustimmung des zuständigen Ressortministers gebunden.“

und in Abschnitt II Ziff. 3 Buchstabe a die Worte: „aa) soweit die Nichtbeschäftigtezeit nach dem 31. März 1951 liegt, und
bb)“.

2. Bei Angestellten und Arbeitern, die aus politischen Gründen entlassen worden sind, dürfen Nichtbeschäftigtezeiten nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 31. März 1949 ihre Entnazifizierung beantragt und sich nach Durchführung der Entnazifizierung unverzüglich bei ihrem zuständigen Dienstherrn zum Dienstantritt gemeldet haben.

3. Die Dienstzeitberechnungen und die Festsetzungen der Grundvergütungen sind daraufhin zu überprüfen und, falls erforderlich, zu berichtigen. Von der Rückforderung bereits gezahlter Dienstbezüge ist abzusehen.

II. Im Bezugserl. ist in Abschn. II Ziff. 2 der letzte Absatz wie folgt zu ergänzen:

„In den Fällen der Buchstaben b) und c) bleiben dabei die Zeiten in den Vergütungsgruppen mit höherer Ordnungszahl als der der Vergütungsgruppe, in die der Angestellte aufrückt, unberücksichtigt.“

III. Bei anerkannten politischen Flüchtlingen aus der Ostzone sehen wir die Gründe, die zu einem Ausscheiden aus dem dortigen öffentlichen Dienst geführt haben, nicht als Gründe im Sinne des § 7 Abs. 3 ATO und des § 5 Abs. 5 TO. A an, die die Betreffenden selbst zu vertreten haben. Wir erklären uns daher auf Grund der Nr. 6 ADO zu § 7 ATO und der Nr. 10 ADO zu § 5 TO. A damit einverstanden, daß

1. die Vordienstzeiten als Dienstzeiten im Sinne des § 7 ATO nicht verlorengehen,
2. die Grundvergütung in Anwendungen des Abschnitts II Ziff. 2 Buchstabe b festgesetzt wird.

Die Zeit der Nichtbeschäftigung im öffentlichen Dienst zwischen dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst der Ostzone bis zur Einstellung in den öffentlichen Dienst innerhalb der Bundesrepublik bleibt jedoch unberücksichtigt.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4110 — 12 606/IV u. d. Innenministers II D — 4/27.14/10 — 6001/52 v. 27. 11. 1952 (MBI. NW. S. 1829).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1953 S. 577.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberregierungsrat J. Jende zum Regierungsdirektor; Regierungsrat z. Wv. Dr. A. Matthiae zum Oberregierungsrat.

— MBI. NW. 1953 S. 578.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Landeskulturamt Nordrhein in Bonn:

Regierungsvermessungsrat z. Wv. H. Wolfes zum Regierungsvermessungsrat; Regierungsassessor W. Hertkens zum Regierungs- und Kulturrat; Regierungsvermessungsassessor J. Pach zum Regierungsvermessungsrat.

Landeskulturamt Westfalen in Münster:

Regierungsvermessungsrat F. Derbe, Oberregierungs- und -vermessungsrat a. D., zum Oberregierungs- und -vermessungsrat; Regierungsvermessungsassessor F. K e b l e r zum Regierungsvermessungsrat.

Landessiedlungsamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf: Regierungsdirektor G. L a n g e r zum Leitenden Regierungsdirektor; Oberregierungsrat H. T h a m m im Wege der Wiedergutmachung zum Regierungsdirektor.

— MBl. NW. 1953 S. 578.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Zulassung von Milcherhitzern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 3. 1953 — II Vet. 2313 — 110/53

Hiermit gebe ich den gem. Erl. des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Zulassung von Milcherhitzern vom 29. Januar 1953 bekannt:

Erlaß über die Zulassung von Milcherhitzern vom 29. Januar 1953.

Auf Grund der von dem Institut für milchwirtschaftliches Maschinenwesen der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Weihenstephan vorgenommenen amtlichen Prüfung wird gem. § 28 Abs. 3c der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz in der Fassung der Verordnung zur Änderung der §§ 27, 28 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 24. März 1934 (RMBI. S. 300) und des § 1 Abs. 3 Nr. 2b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 3. April 1934 (RGBl. I S. 299) der nachfolgende Hoherhitzer zugelassen, und zwar in den technischen Ausführungen und den Stundenleistungen, wie sie in dem Prüfungsbericht festgelegt sind. Diese Zulassung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für das Bundesgebiet in Ergänzung des Verzeichnisses der von dem früheren Reichsminister des Innern und dem früheren Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugelassenen Hoherhitzer unter folgenden Zulassungsnummern und Prüfungskennzeichen:

Nr. 68 Einstromplatten-Hoherhitzer „Fortschritt 147“ der Firma Eduard Ahlborn AG, Hildesheim, mit Dampf- und Heißwasserbeheizung für die Stundenleistungen 1000, 1250, 1500, 2000, 2500 und 3000 l unter dem Prüfungskennzeichen „Weihenstephan Nr. V“ gemäß Bericht der vorgenannten Versuchs- und Forschungsanstalt vom 29. Oktober 1952.

Bonn, den 29. Januar 1953.
4753 — 2112/53. III A 2 — 3217, 2 — 1233/52, II C 2 — 2906,
1 — 43/53.

Der Bundesminister des Innern: Der Bundesminister für Ernährung,
In Vertretung: Landwirtschaft und Forsten:
B l e e k. Dr. N i k l a s.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 579.

Bekämpfung der Salmonellose (Enteritisinfektion) in Rinderbeständen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 4. 1953 — II Vet. 2214 — 74/53 —

(1) Entsprechend dem RdErl. des RMdI. vom 10. April 1933 — III b 5667 (MBliV. II S. 139) wurden bislang von den Tierseuchenentschädigungskassen Beihilfen bis zu 80 v. H. des Schätzungs Wertes für die über 3 Monate alten Rinder gewährt, die als Dauerausscheider von Salmonellen (Enteritisbakterien, Fleischvergiftungserregern) ermittelt und mit Zustimmung der Tierbesitzer getötet waren. In letzter Zeit haben Besitzer die Zustimmung zur Ausmerzung solcher Tiere wiederholt verweigert. Da aber Dauerausscheider von Salmonellen sowohl eine häufige Ursache der Weiterverbreitung dieser Seuche in den Beständen als vor allem auch eine besondere Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, ist es erforderlich, diese Ansteckungsquellen beschleunigt auszuräumen.

(2) Nach einem Gutachten des früheren Landesveterinär amtes ist die Enteritisinfektion — Salmonellose der Rinder — als eine übertragbare Seuche im Sinne des Viehseuchengesetzes anzusehen. Diesem Gutachten ist zuzustimmen. Deshalb kann auf Grund der §§ 18 und 24 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 in der Fassung der VO. vom 2. April 1940 die Tötung aller Rinder

polizeilich angeordnet werden, die als Dauerausscheider von Salmonellen ermittelt werden. Ich ersuche die Kreisverwaltungen, derartige Tötungsanordnungen zukünftig unverzüglich anzuordnen. Für diese Tiere ist dann nach den Vorschriften der §§ 66 ff. des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit dem § 9 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911 zum Viehseuchengesetz eine Entschädigung in voller Höhe des geschätzten Wertes aus der Staatskasse zu zahlen.

(3) In Abänderung des RdErl. des RMdI. vom 2. Dezember 1942 (III a 3255/42 — 2261, MBliV. S. 2275) ersuche ich, künftig folgendes zu beachten:

1. Der Salmonellose verdächtig sind alle Bestände, aus denen Tiere stammen, die bei der Schlacht- und Fleischbeschau, der Lebensmittelüberwachung, bei Fleischvergiftungen und ähnlichen Anlässen als Träger von Salmonellen ermittelt wurden.
2. Wird in einem Bestand eine Infektion mit Salmonellen vom Typ Dublin (Gärtner-Kiel) bei Pferden oder Schweinen festgestellt, so gelten vornehmlich auch die Rinder dieses Bestandes als verdächtig, da dieser Salmonellentyp rinderspezifisch ist.
3. Dagegen ist das Rind häufig nicht der ursprüngliche Infektionsträger der Salmonellen vom Typ Breslau. Als Wurzelgebiet dieser Infektion kommen vielmehr außer dem Rind noch andere Tiere, vor allem Wassergeflügel, ferner Tauben, Mäuse, Ratten in Frage. In die Verfolgsuntersuchungen sind gegebenenfalls außer den Rindern auch diese Tierarten einzubeziehen.
4. Von der Feststellung von Paratyphus-B-Bakterien (Schottmüller) ist das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Bestandsuntersuchungen sind im allgemeinen nicht erforderlich.
5. Von allen Rindern jeden Alters eines verdächtigen Bestandes sind Kot- und Blutproben zu entnehmen. Die Entnahme von Milch- und Harnproben kann auf besonders gelagerte Fälle beschränkt werden.
6. Tiere, bei denen die Blut- oder Kotuntersuchung negativ ausgefallen ist (blut- und kotnegative Tiere), brauchen nicht weiter untersucht zu werden, wenn sie auch klinisch unverdächtig sind.
7. Als blut-positiv gelten Tiere, bei denen ein Agglutinationswert des Blutes gegenüber Salmonellen von 1 : 200 und höher vorliegt. Von den blut- oder kot-positiven und von klinisch verdächtigen Tieren sind in 10tägigen Abständen weitere Kotproben zu entnehmen.
8. Diese Tiere sind erst dann als unverdächtig anzusehen, wenn bei drei aufeinanderfolgenden Kotuntersuchungen Salmonellen nicht nachgewiesen werden. In besonderen Fällen, z. B. bei gleichbleibendem Bluttiter, können die Vet.-Untersuchungsämter oder die beamteten Tierärzte die Untersuchung weiterer Kot- und auch Blutproben veranlassen.
9. Die Nachuntersuchung der blut-positiven, aber nicht ausscheidenden Tiere in den Instituten hat die Ermittlung von Infektionsherden und die Klärung des Infektionsablaufs nicht wesentlich gefördert. Von dem Ankauf derartiger Tiere durch staatliche Vet.-Untersuchungsämter zu weiteren Nachuntersuchungen ist deshalb grundsätzlich abzusehen.
10. Als Dauerausscheider sind in Zukunft Rinder jeglichen Alters anzusehen, in deren Ausscheidungen bei drei Untersuchungen Salmonellen nachgewiesen worden sind. Dabei ist es nicht erforderlich, daß die positiven Ergebnisse bei drei aufeinanderfolgenden Untersuchungen erzielt worden sind.
11. Für die Untersuchungen in den Instituten gelten die Bestimmungen des RdErl. des RMdI. vom 2. Dezember 1942 mit der Maßgabe, daß zur Herauszüchtung der Salmonellen das Untersuchungsmaterial unmittelbar auf Phenolrotbrillantgrün- oder Malachitgrün-Agar auszustreichen ist. Daneben ist das Material in jedem Falle anzureichern; aus der Anreicherungsflüssigkeit sind nach 24- und 48stündiger Bebrütung Plattenkulturen anzulegen.
12. In die durch § 27 ABA. vorgeschriebene bakteriologische Fleischuntersuchung bei Dauerausscheidern ist außer den in der Anl. 1 zu den Ausführungsbestimmungen A genannten Proben auch die Gebärmutter einzubeziehen.

(4) Entsprechend den Vorschriften des Viehseuchengesetzes und des Milchgesetzes ist in den verdächtigen Beständen u. a. folgendes besonders zu beachten und dem Besitzer durch Einzelverfügung bekanntzugeben:

1. Die durch die Untersuchung ermittelten kranken und verdächtigen Rinder sind im Stalle — getrennt von den übrigen Rindern — in besonderen Stallabteilungen aufzustallen. Rinder einschließlich Kälber dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltung aus verdächtigen Beständen entfernt werden.
2. Von Kühen, die Salmonellen ausscheiden oder positive Blutwerte haben, dürfen Milch und daraus hergestellte Produkte weder für die menschliche Ernährung verwendet noch in den Verkehr gebracht werden. Die Milch kann nach zweimaligem Aufkochen als Futter für Tiere des eigenen Bestandes Verwendung finden.
3. Die Milch der übrigen Kühe sowie die aus dieser Milch hergestellten Produkte dürfen nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung in den Verkehr gebracht werden. Jedoch ist es gestattet, die Milch zur Erhitzung an Sammelmolkereien unter Kenntlichmachung — z. B. in besonders gekennzeichneten Kannen — abzugeben.

Die Schutzmaßnahmen können erst aufgehoben werden, wenn sich entweder die Unverdächtigkeit des Bestandes ergeben hat oder die als Dauerausscheider ermittelten Rinder und Kälber ausgemerzt sind und wenn ferner die Reinigung und Desinfektion der Stallungen und der benutzten Gerätschaften nach § 14 der Anl. A (Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen) der Ausführungsrichtlinien des Bundesrats zum Viehseuchengesetz durchgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
S. 581 Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes
je. ein-Westfalen.

S. 1733 Abschn. IX

— MBl. NW. 1953 S. 579.

1953 S. 581
geänd. d.
1954 S. 1744

H. Sozialminister

Unterbringung von Sowjetzonenflüchtlingen (Notunterkunft Ost); hier: Verrechnung im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe

RdErl. d. Sozialministers v. 2. 4. 1953 — III A 1/KFH/13 A

Grundsätzlich gelten für die Abrechnung der Kosten, die für die Einrichtung und den Betrieb von Not- und Sammelunterkünften entstehen, die Bestimmungen des Erl. des Sozial- und Finanzministers vom 26. April 1950 (Ziff. 23 und 24) in Verbindung mit § 16 des Überleitungsgegesetzes.

Danach sind erstattungsfähig:

- I. die Kosten der Errichtung und Erweiterung, eines Umbaus und einer eventuell notwendig werdenden Verlegung,
- II. Kosten für die Ausstattung der Räume,
- III. Kosten für den laufenden Betrieb.

Bei der Abrechnung der vorstehend aufgeführten Aufwendungen mit Formblatt KFH 3 sind die mit RdErl. v. 23. April 1952 (MBl. NW. S. 444) bekanntgegebenen Erläuterungen zu beachten.

Zu I.

Für die Verrechnung dieser Kosten sind durch Erl. des Bundesinnen- und -finanzministers vom 20. Februar 1953 bestimmte Rahmensätze festgelegt worden, die mit Erl. vom 7. März 1953 bekanntgegeben wurden. Danach dürfen für die Errichtung von Not- und Sammelunterkünften ohne vorherige Genehmigung des Bundesinnenministers 100 DM pro Person in Anspruch genommen werden, wenn die Belegungsfähigkeit der vorgesehenen Unterkunft insgesamt 200 Personen nicht übersteigt. Die Bereitstellung der dazu erforderlichen Mittel erfolgt mit der üblichen Betriebsmittelzuweisung. Der Bedarf ist deshalb jeweils rechtzeitig bei der Bezirksabrechnungsstelle anzumelden. Bevor die Mittel abgerechnet werden, müssen jedoch der Landesabrechnungsstelle (Abt. III A 1 des Sozialministeriums) folgende Angaben in doppelter Ausfertigung eingereicht werden:

1. Genaue Bezeichnung des einzelnen Objektes mit Anschrift,
2. Schilderung der vorgesehenen bzw. durchgeföhrten baulichen Maßnahmen (z. B. 10 Trennungswände, 3 Toilettenanlagen, Verlegung von Lichtleitungen usw.) ohne spezifizierte Kostenangabe,
3. der vermutliche oder tatsächliche Gesamtaufwand,
4. die Belegungsfähigkeit.
5. Nach Abschluß der Instandsetzungsarbeiten muß nach einer Anordnung des Bundesinnen- und -finanzministers vom 20. Februar 1953 in jedem Fall vom Eigentümer des Objektes eine Bestätigung über die herbeigeföhrte Wertverbesserung verlangt werden, die in doppelter Ausfertigung der Landesabrechnungsstelle (Abt. III A 1 des Sozialministeriums) zu übersenden ist.

Übersteigt der erforderliche Aufwand für die Errichtung bzw. Herrichtung von Not- und Sammelunterkünften den Betrag von 100 DM pro Kopf oder ist eine Belegungsfähigkeit von mehr als 200 Personen vorgesehen, so ist ebenfalls nach Anordnung des Bundesinnen- und -finanzministers vor Beginn der Arbeit ein Kostenvoranschlag, nach Möglichkeit mit Bauzeichnungen, unter Angabe der Bauzeit und der Belegungsfähigkeit einzureichen. Zur Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens können derartige Anträge ab sofort direkt an die zuständige Oberfinanzdirektion (Baugruppe) in vierfacher Ausfertigung gerichtet werden. Die Oberfinanzdirektion wird die Anträge unverzüglich prüfen und von ihrer Entscheidung die Antragsteller und das Sozialministerium unterrichten. In Fällen, in denen besonders hohe Kosten entstehen, muß die Oberfinanzdirektion die Entscheidung des Bundesinnen- und -finanzministeriums herbeiführen. Mit der Durchführung des Bauprogramms darf dann erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Bundesinnen- und -finanzminister begonnen werden. Nach Abschluß ist ebenfalls eine Bestätigung über die erzielte Wertverbesserung durch den Eigentümer herbeizuführen und der Landesabrechnungsstelle in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Notunterkünfte unter 20 Personen

Nach dem Abrechnungserlaß vom 26. April 1950 sind grundsätzlich nur Kosten abrechnungsfähig für Not- und Sammelunterkünfte, die 20 und mehr Personen aufnehmen können. Im Hinblick auf die besonderen augenblicklichen Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Flüchtlingen hat sich der Bundesinnenminister bereit erklärt, abweichend davon ausnahmsweise auch Kosten für die Errichtung und Einrichtung von Not- und Sammelunterkünften als verrechnungsfähig anzuerkennen, die eine Belegungsfähigkeit von weniger als 20, mindestens aber 10 Personen aufweisen. Das gilt jedoch nur, soweit es sich um Räume handelt, die ihrer Zweckbestimmung nach den Bestimmungen des RdErl. v. 7. März 1953 — Abschn. II A — entsprechen. Voraussetzung ist außerdem, daß es sich im Einzelfall um die Unterbringung mehrerer Familien handelt, die keine zusammengehörige Familiengemeinschaft bilden.

Zu II.

Für die Beschaffung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände für Not- und Sammelunterkünfte ist durch den Bundesinnen- und -finanzminister ein Höchstbetrag von 200 DM pro Kopf als verrechnungsfähig festgesetzt worden. Nach Mitteilung des Bundesinnenministers darf dieser Betrag in Zusammenhang mit der Einrichtung von Not- und Sammelunterkünften nur für eine Kopfzahl berechnet werden, die der Belegungsfähigkeit des Lagers entspricht. Das beschaffte Mobiliar ist zu 85 % Bundesbesitz und muß deshalb bis zur Auflösung des Lagers dort verbleiben.

Es bleibt den Bezirksfürsorgeverbänden überlassen, im Einzelfall zu entscheiden, ob statt dessen hilfsbedürftigen Flüchtlingen bei der Aufnahme in eine Notunterkunft ein gewisser Hausrat zur Sicherstellung einer selbstständigen Wirtschaftsführung oder im Interesse einer pflegerischen Behandlung im Rahmen der individuellen Fürsorge zur Verfügung gestellt wird. Soweit das geschieht, sind die dadurch entstehenden Ausgaben auf Formblatt KFH 1 zu verrechnen. Es wird jedoch besonders darauf hingewiesen, daß eine Verrechnung gleichartiger Leistungen für denselben Flüchtling nicht noch einmal mit Formblatt KFH 3 erfolgen darf.

Zu III.**Zu den abrechnungsfähigen Betriebskosten gehören:**

1. Aufwendungen für die laufende Unterhaltung von Not- und Sammelunterkünften mit einer Belegung von mindestens 10 Personen. Darunter fallen auch Kosten für eine Wiederinstandsetzung, die in unmittelbarem Anschluß an die Freigabe notwendig wird, soweit sie nicht durch die Mietzahlung ausgeglichen sind. Evtl. Wiederinstandsetzungsforderungen sind in jedem Fall zunächst durch ein staatliches Hochbauamt zu überprüfen. Außerdem ist die durch Herrichtung des Objektes erzielte Wertverbesserung gegen Wiederinstandsetzungsforderungen aufzurechnen.
2. Personal- und sachliche Verwaltungsausgaben.

Die Verrechnung von persönlichen Ausgaben und Geschäftsbefürfnissen entfällt bei Lagern und Notunterkünften mit weniger als 20 Personen.

In der Regel ist anzunehmen, daß durch den im Einzelfall festgesetzten Miet- oder Pachtzeit alle Ansprüche des Eigentümers abgegolten sind. Eine darüber hinausgehende Entschädigung für entgangenen Gewinn kann nach § 16 des Flüchtlingsnotleistungsgesetzes deshalb nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn es zur Abwendung unbilliger Härten dringend geboten erscheint. In derartigen Fällen ist jeweils eine besondere Genehmigung über die Landesabrechnungsstelle beim Bundesinnenminister einzuholen.

3. Allgemeine Haushaltsausgaben, die mit dem Betrieb des Lagers verbunden sind. Der Betrieb des Lagers ist so zu gestalten, daß die rationellste Verwendung der Mittel sichergestellt wird. Wirtschaften die Flüchtlinge selbst, so ist im Falle der Hilfsbedürftigkeit laufende Unterstützung nach den Richtsätzen und Richtlinien der öffentlichen Fürsorge zu gewähren, deren Abrechnung mit Formblatt 1 vorzunehmen ist.

Gemeinschaftsverpflegung ist nach Möglichkeit zu vermeiden, da sie zwangsläufig einen erhöhten Kostenaufwand erfordert und außerdem das Einleben der Flüchtlinge in geordnete Lebensverhältnisse erfahrungsgemäß erschwert. Wo die örtlichen Verhältnisse die Selbstversorgung der Lagerinsassen jedoch zunächst noch nicht zulassen, ist zu erstreben, daß die Verpflegung durch die Träger des Lagers in eigener Regie erfolgt, sofern entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stehen oder mit verhältnismäßig geringem Aufwand erstellt oder herangezogen werden können.

Für Gemeinschaftsverpflegung, die in eigener Regie durchgeführt wird, ist ein Höchstbetrag von 2,50 DM pro Kopf und Tag (Lebensmittel-, Zubereitungs- und Transportkosten), bei Gemeinschaftsverpflegung, die einem Unternehmer übertragen wird, ein Höchstbetrag bis zu 3 DM täglich einschließlich Transportkosten je Flüchtling verrechnungsfähig.

Grundsätzlich sind drei Mahlzeiten pro Tag als ausreichend anzusehen.

Zur Sicherung der sonstigen Bedürfnisse (Schuhreparaturen, Seife, Seifenpulver usw.) ist hilfsbedürftigen Flüchtlingen ein Taschengeld zu gewähren, und zwar:

- a) für Erwachsene und Jugendliche über 14 Jahre

in Höhe von täglich 0,50 DM,

- b) für Kinder bis zu 14 Jahren

in Höhe von täglich 0,30 DM.

Für Sammel- und Notunterkünfte, die durchschnittlich mit weniger als 20 Flüchtlingen belegt sind, dürfen grundsätzlich Aufwendungen für Gemeinschaftsverpflegung (Formblatt KFH 3, Abschn. A Ziff. 2 f) nicht verrechnet werden. Notwendig werdende Bar- und Sachleistungen sind in diesen Fällen nur als Ausgaben der individuellen Fürsorge mit Formblatt 1 unter IA „Offene Fürsorge“ abzurechnen.

Heranziehung der Lagerinsassen zu den Unterbringungs- und Verpflegungskosten

Grundsätzlich hat jeder Flüchtling zunächst sein eigenes Einkommen zur Besteitung seines Lebensunterhaltes

einsetzen. Es ist deshalb dahin zu wirken, daß evtl. Ansprüche auf Renten, Pensionen und sonstige Leistungen geltend gemacht und Erstattungen nach § 21 a RFV bzw. § 1535 b RVO. sichergestellt werden. Lagerinsassen, die Arbeitsverdienst, Alu, Alfu oder sonstige Einkünfte beziehen, müssen entsprechende Beiträge zu den Unterbringungs- und Verpflegungskosten leisten.

1. Aufwendungen für Miete.

Die Höhe der monatlichen Miete je qm ist örtlich je nach Art und Beschaffenheit der Unterkunft festzusetzen. Der Betrag ist entsprechend zu erhöhen, wenn Einrichtungsgegenstände als Lagereigentum genutzt werden. Dabei ist davon auszugehen, daß für Unterkünfte allereinfachster Art ein Mindestsatz von 0,25 DM pro qm die unterste Grenze bildet.

2. Licht, Wasser, Brennmaterial.

Für den Verbrauch von Licht, Wasser und Brennmaterial ist in der Regel ein Durchschnittssatz von 0,08 DM pro Kopf und Tag für die Sommermonate anzunehmen.

3. Verpflegung.

Als Entgelt für Gemeinschaftsverpflegung sind folgende Mindestsätze anzuziehen:

- a) für Erwachsene und Jugendliche über 14 Jahre

1,50 DM täglich pro Person,

- b) für Kinder bis zu 14 Jahre

0,75 DM täglich pro Person.

Vom 5. Kind ab sind Beiträge zu den Kosten, die unter 1., 2. und 3. aufgeführt sind, grundsätzlich nicht mehr zu verlangen. Der Höchstbetrag errechnet sich also für ein Ehepaar mit 4 Kindern.

Die vorgenannten Beiträge dürfen aber nur insoweit erhoben werden, als dem Flüchtling und seinen Familienangehörigen zur Besteitung der Bedürfnisse, die nicht durch die Unterkunft und Verpflegung im Lager sichergestellt sind, folgendes Taschengeld verbleibt:

- a) für Erwachsene und Jugendliche über 14 Jahren

0,50 DM täglich pro Person,

- b) für Kinder bis zu 14 Jahren

0,30 DM täglich pro Person.

Flüchtlinge mit entsprechendem Arbeitseinkommen dagegen sind über die vorgenannten Mindestsätze hinaus evtl. bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten heranzuziehen. Das Entgelt im Einzelfall muß so bemessen werden, daß das Streben zur Beschaffung einer endgültigen wohnungsmäßigen Unterkunft unter allen Umständen bestehen bleibt. Zur Abgeltung des entsprechenden Mehraufwandes und zur Erhaltung der Arbeitsfreudigkeit ist in diesen Fällen jedoch der 2fache Betrag des sonst vorgesehenen Taschengeldes für die eigene Person (1 DM pro Tag) und des 1½fachen Taschengeldes (0,75 DM bzw. 0,45 DM pro Tag) für die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen vom Verdienst zur eigenen Verfügung zu belassen. Das gilt jedoch nur, soweit der Verdienst nicht ausreicht, um die gesamten Verpflegungs- und Unterbringungskosten im vorstehenden Sinne zuzüglich des erhöhten Taschengeldes zu decken.

In der monatlich aufzustellenden Fürsorgestatistik sind die Aufwendungen für Not- und Sammelunterkünfte in Angleichung an die bestehenden Abrechnungsbestimmungen unter Sonderfragen „Allgemeine Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe“ bzw. unter lfd. oder sonstige Leistungen der offenen Fürsorge auszuweisen.

Bezug: Erl. v. 26. 4. 1950 — III A 1 Nr. 651/1 — Kom.F. Tgb.-Nr. 4891/I,
Erl. v. 7. 3. 1953 — IV A/2 — 2100 — 6065 — 52,
III A 1/KFH/13 A (MBI. NW. S. 373).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 581.

K. Minister für Wiederaufbau

Anwendung der wohnraumwirtschaftlichen Bestimmungen des I. Wohnungsbaugetzes auf die Vorrats- und Erwerbseigenheime im Sinne meines Erl. v. 21. Dezember 1951 — III B 1 - 305 (50)
Tgb.-Nr. 5277/52

betr. Vorrats- oder Erwerbseigenheime

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 3. 1953 —
 III D — 6.10 — Tgb.-Nr. 1313/53

Zu Abschnitt I meines RdErl. vom 15. Mai 1952 sind Zweifel über die Auslegung der dort gegebenen Richtlinien bei der Belegung der Eigenheime entstanden, die den künftigen Erwerbern von den Trägergesellschaften zunächst mietweise überlassen werden, jedoch in das Eigentum der Anwärter übergehen sollen, wenn sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, insbesondere einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 15 v.H. der Gesamtherstellungskosten regelmäßig in mehrjährigen Teilzahlungen geleistet haben. Durch die Schaffung dieser Vorrats- und Erwerbseigenheime im Sinne meines Erl. v. 21. Dezember 1951 soll solchen Personen die Möglichkeit zum Erwerb eines Eigenheims gegeben werden, die nicht sofort in der Lage sind, das im Normalfall dafür notwendige Eigenkapital aufzubringen. Obwohl die Bezieher dieser Wohnungen zunächst zur Miete wohnen, ist im Vergleich zu echten Mietwohnungen hier eine besondere Sachlage dadurch gegeben, daß sie, sobald sie einmal Kaufanwärter geworden sind, nicht beabsichtigen, bei einer Veränderung ihrer Familienzahl oder dergl. ihre Wohnung zu wechseln, sondern dieses Eigenheim auf die Dauer zu erwerben wünschen. Diesem Umstand muß bei der Zuteilung der Wohnung Rechnung getragen werden.

Eine Lösung der Frage kann in der Weise erfolgen, daß der Anwärter sich verpflichtet, die nach den Grundsätzen meines Erl. v. 15. Mai 1952 nicht ausgelasteten Räume an andere wohnungssuchende Personen zu vermieten. Eine solche Auflage ist jedoch nur in geeigneten Fällen zu machen, nämlich dann, wenn nach dem räumlichen Zuschnitt der Wohnung die Aufnahme weiterer Personen zumutbar erscheint. Dem Anwärter ist bei Stellung dieser Auflage auch grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, den aufzunehmenden Untermieter selbst zu bestimmen, sofern der zu belegende Wohnraum nicht aus gewichtigen Gründen der Wohnraumbewirtschaftung einem anderen als dem vorgeschlagenen Wohnungssuchenden zuzuteilen ist.

Ich habe auch keine Bedenken dagegen, daß die Wohnungsämter hier den § 22 Abs. 5 des I. BuWoBauG entsprechend anwenden und von der vorerwähnten Auflage Abstand nehmen, wenn der Anwärter unter Berücksichtigung des dort niedergelegten Belegungsmaßstabes nach den in meinem Erl. v. 15. Mai 1952 aufgestellten Grundsätzen Anspruch auf den ganzen Wohnraum des Hauses erheben kann.

Ich möchte mit dieser Regelung erreichen, daß bei den mit öffentlicher Förderung neugeschaffenen Eigenheimen die Bezieher nicht mehr Wohnraum erhalten, als bei der gegenwärtigen Wohnungsnotlage der Bevölkerung vertretbar ist, daß aber auf der anderen Seite bei der Belegung dieser neuen Wohnungen nicht die Reibungen entstehen, die bei strikter Durchführung der Wohnraumbewirtschaftungsbestimmungen so häufig unvermeidbar sind und mit dem wohnungspolitischen Gedanken in Widerspruch stehen, der mit der Schaffung derartiger Eigenheime verwirklicht werden soll.

Dieser Erl. ist nur anzuwenden, wenn bei der ersten Zuweisung des fertiggestellten Hauses ein Kaufanwartsvertrag mit dem Bezieher der Wohnung bereits abgeschlossen ist oder der alsbaldige Abschluß eines solchen Vertrages als sicher anzunehmen ist. Ergibt sich dagegen nach Fertigstellung, daß die als Vorrats- oder Erwerbseigenheime errichteten Häuser keine Kaufanwärter finden und daher zunächst ohne Kaufanwartschaft vermietet werden, so muß mein Erl. v. 15. Mai 1952 in vollem Umfang angewendet werden. Eine nachträgliche Lockerung kann dann nur erfolgen, wenn später eine Kaufanwartschaft — sei es mit dem Erstbezieher, sei es mit einem späteren Bezieher der Wohnung — begründet wird und

einer solchen Regelung Rechte anderer Bewohner nicht entgegenstehen.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 5. 1952 — III C — 810/52 (MBI. NW. S. 555) betr. Auslegung und Anwendung der wohnraumwirtschaftlichen Bestimmungen des Ersten Wohnungsbaugetzes.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
 Außenstelle des Wiederaufbauministeriums, Essen, Ruhrallee 55,
 Verbindungsstelle der Regierungspräsidenten Arnsberg — Düsseldorf — Münster für Bergarbeiterunterkünfte, Essen, Ruhrallee 55,
 Stadt- und Landkreisverwaltungen,
 Ämter und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 585.

Notiz

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 24. 3. 1953 —
 III B 4/159 — 655/53

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Veröffentlichung vom 10. Februar 1953 (MBI. NW. S. 284) folgende weitere Filme anerkannt:

Filmtitle:	Prädikat
Spieldrame:	
Hab Sonne im Herzen	W
Frau in Weiß — Die Geschichte einer Ärztin (The Girl in White) — (Synchr. Fassung)	W
Wetterleuchten am Dachstein — oder: Die Herrin vom Salzerhof	W
Der träumende Mund	W
Kulturfilm:	
Quick, das Eichhörnchen	BW
Vor den Stufen	W
Die Uhr ist nicht mein Herr	W
Es spiegelt sich im Glase (Wein als Kulturschöpfer)	W
Der Fluß	W
Geschnitzte Botschaft	W
Bilder von Abessinien (Synchr. Fassung)	W
Natur und Energie in Harmonie	W
Zwischenstation Hamburg	W
An diesen Abenden	W
Land im Zwielicht	W
Grenzlandmelodie	W
Aus dem Felsenreich der Dolomiten	W
Ein verbotener Ausflug	W
Die Sphinx von Zermatt	W
An den Ufern des Kamp	W
Sheep Dog — Farbiger Zeichentrickfilm — Originalfassung	W
Pluto's Hearthrob — Farbiger Zeichentrickfilm — Originalfassung	W
Chicken in the Rough — Farbiger Zeichentrickfilm — Originalfassung	W
Cold Storage — Farbiger Zeichentrickfilm — Originalfassung	W
Der Schrecken der Landstraße (Motor Mania) — Farbiger Zeichentrickfilm (Synchr. Fassung)	W
Pluto and the Gopher — Farbiger Zeichentrickfilm — Originalfassung	W
Corn Chips — Farbiger Zeichentrickfilm — Originalfassung	W

Filmtitel:

D o k u m e n t a r f i l m e :
 Was der Bauer nicht kennt
 Menschen — Maschinen — Kohlen
 Ein Tag ohne die Mutti
 Kinder als Zeugen
 Männer auf dem Rhein
 Indien — Im Tal des Ganges (Farmers of India)
 (Synchr. Fassung)
 Sichere Fahrt
 Niemals mutlos

Prädikat

BW
 W
 W
 W
 W
 BW
 W
 W
 W

Filmtitel:

D o k u m e n t a r f i l m e :
 Für eine bessere Welt
 Helfer der Menschheit (Synchr. Fassung)
 A b e n d füllende D o k u m e n t a r f i l m e :
 Himalaja — Das Dach der Welt — Farbfilm
 A b e n d füllende M ä r c h e n f i l m e :
 Die Rose von Bagdad (La Rosa di Bagdad) —
 Farbiger Zeichentrickfilm (Synchr. Fassung)
 BW = „Besonders wertvoll“
 W = „Wertvoll“

Prädikat

W
 W
 W
 W
 W

— MBl. NW. 1953 S. 586.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
 die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.